

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.10.2013

Grün auf Grau - wie Kalk wächst, Anfrage des Bezirksvertreters Fischer (Die Linke) vom 09.07.2013

Der Bezirksvertreter, Herr Fischer, stellte zur Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 16.07.2013 folgende Fragen:

1. Gilt die oben dargestellte Aufgabenteilung zwischen AWB und Stadt Köln nach wie vor und in welchen Abständen entfernt die AWB den Wildwuchs auf Gehwegen und Straßen?
2. Seit wann gilt diese Regelung auch für die Hohensyburgstraße in Köln-Merheim wo sich auf dem Fußweg ab der Haltestelle Kalk-Friedhof entlang der Schallschutzmauer mittlerweile mehr als daumendicke Jungbäume ihren Weg zwischen den Belagfugen bahnen und vor wie vielen Jahren wurde hier zuletzt der Wildwuchsentfernt?
3. Wie oft führt die Stadt die Entfernung von Vermüllung (Littering) zum Beispiel im Straßenbegleitgrün und das Entfernen von Wildwuchs auf dem Geh-Radweg in der Broichstraße zwischen Olpener Straße und dem Bahnüberweg durch?
4. Wer kontrolliert seitens der Stadt, ob die AWB ihren vertragsgemäßen Aufgaben nachkommt?
5. Wann gedenkt das Grünflächenamt an dem oben besagten Abschnitt in der Broichstraße einen Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns durchzuführen, damit Radfahrer und Fußgänger den Fuß-Radweg gefahrlos auch bei ordnungswidrig darauf parkenden Autos benutzen können?

Zu 1. Illegale Müllablagerungen auf öffentlichen Flächen (auch Straßen) werden durch die AWB GmbH & Co. KG (AWB) auf der Grundlage der Litteringvereinbarung vom 16.06.2008, in der aktuellen Fassung, in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach deren Meldung entfernt. Bekannte illegale Ablagestellen für Müll werden nach Bedarf angefahren.

Zum 01.01.2010 ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und der AWB in Kraft getreten, durch die das Unternehmen mit der Beseitigung von Wildkraut von den Straßen beauftragt wird, die sie nach der Straßenreinigungssatzung zu reinigen hat. Optische Beeinträchtigungen sind jedoch nicht maßgeblich. Voraussetzung für das Erfordernis zur Beseitigung des Wildkrauts ist, dass dieses das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigt oder eine Verkehrsgefährdung darstellt. Danach befreit die AWB vorrangig in den Vegetationsmonaten (15.03. -15.10.) alle Straßen von Wildkraut, die in der Reinigungspflicht der Stadt Köln liegen, in Abhängigkeit von Pflegestufen, mindestens jedoch einmal jährlich vom Wildkraut. Die Einstufung erfolgt nach der Bedeutung und der Pflegeintensität des Straßenzuges.

Zu 2. Die unter 1. beschriebene Regelung zur Wildkrautbeseitigung umfasst für die Hohensyburgstraße nur die Fahrbahn, da die Anlieger satzungsgemäß für die Gehwegreinigung zuständig sind.

Die AWB sind allerdings im Auftrag von zwei städt. Dienststellen für Abschnitte der Gehwege

zuständig. Für das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen wird der Gehweg von der Olpener Straße bis zum Kratzweg gereinigt. Für das Amt für Straßen und Verkehrstechnik wird die dort vorhandene KVB-Kreuzung gereinigt. Zu beiden Aufträgen gehört auch die Wildkrautbeseitigung.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der AWB am 12.09.2013 wurden keine Reinigungsmängel festgestellt.

- Zu 3. Die Reinigung von Straßenbegleitgrün erfolgt für Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, die lt. Satzung von den AWB zu reinigen sind, alle zwei Monate.
Der Bereich der Broichstraße zwischen Bahnübergang und Ostmerheimer Straße unterliegt allerdings der Reinigung durch die Anlieger. Die Reinigung des dortigen Straßenbegleitgrüns wurde vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik an die AWB vergeben.
Für den Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns ist das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, im Auftrag des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik, zuständig
- Zu 4. Die AWB haben eigene Qualitätsbeauftragte, die nicht dem Betrieb, sondern direkt der Geschäftsführung unterstellt sind. Diese Kontrollen erfolgen ADV-gestützt nach dem Zufallsprinzip und werden auch mit anderen Städten verglichen.
In Einzelfällen erfolgen Kontrollen aufgrund von Beschwerden.
- Zu 5. Der angesprochene Grünabschnitt wird von Mitarbeitern des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen regelmäßig beschnitten. Derzeit wird dort kein Handlungsbedarf gesehen.